

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

N^o 31.

Sonnabends, den 17. April.

1852.

Bekanntmachung.

Es kommen hier noch so häufig Störungen der Sabbathfeier vor, daß wir nächstehend sub. ©. einen Auszug des Gesetzes, die Bestrafung dieser Störungen betreffend, zu Jedermanns Nachachtung veröffentlichen, mit dem Bemerken, daß wir, namentlich **da auf ausdrücklichen Antrag der hohen Ständeversammlung die verschärfte Handhabung des Gesetzes angeordnet ist, ohne irgend welche Ausnahme dasselbe zu handhaben verpflichtet sind.**

Allen Zweifeln zu begegnen, haben wir namentlich hervorzuheben:

- 1) daß während des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes **Niemand** (mit Ausnahme der Apotheke) **verkaufen darf**, und daß daher in dieser Zeit alle Läden der Verkauflocalen zu schließen sind;
- 2) daß nach beendigtem Gottesdienst nur der Verkauf von Es- und Materialwaaren und Beleuchte gestattet ist, daher namentlich der Ausschnitthandel *ic.* verboten ist;
- 3) daß Materialwaarenhändler keineswegs berechtigt sind, andre als Materialwaaren zu verkaufen;
- 4) daß Bier- und Branntweinschank (lediglich mit Ausnahme des Bedürfnisses der Reisenden) bis zum Ende des Vormittagsgottesdienstes unbedingt verboten ist;
- 5) daß endlich auch alles Fahren mit Holz, Getraide und andren Gegenständen während des Gottesdienstes verboten ist, sowie auch alle Handthierungen der Handwerker, Fabrikanten, Tagelöhner *ic.* ohne erhaltene Erlaubniß.

Indem wir zur allgemeinen Nachachtung solches nochmals veröffentlichen, machen wir auch namentlich alle Auswärtigen auf die Bestimmungen aufmerksam, welche zeither gewohnt waren, an Sonntagen *ic.* Einkäufe in hiesiger Stadt zu machen.

Frankenberg, den 14. April 1852.

Der Stadtrath.
Stöckel, Bürgermeister.

©.
§. 1.

Wir hoffen zuvörderst, daß jeder Christ, auch ohne gesetzliche Erinnerung und Anordnung, durch Grundsätze der Religion, und um seines eigenen Bestens willen, sich verpflichtet finden werde, die dem Gottesdienste gewidmeten Tage so zweckmäßig als möglich zu benutzen, folglich an Sonn-, Fest- und Bußtagen die Predigten und den Gottesdienst fleißig zu besuchen. Von den gebildeten Ständen, bei denen eine richtigere Erkenntniß der Religionsvorschriften vorausgesetzt werden kann, ist zu erwarten, daß sie hierbei mit einem guten Beispiele vorangehen werden. Jeder Hausvater hat die Kinder, welche von der Übung des öffentlichen Gottesdienstes Vortheil zu ziehen vermögen, und die sonst zu seinem Hauswesen gehörigen Personen zu fleißiger Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes anzuhalten, und sie dazu auf schickliche und zweckmäßige Art zu ermuntern. Die Dienstherrschaften sollen das Gesinde auf keinerlei Weise von der Theilnahme an den öffentlichen Gottesverehrungen abhalten, vielmehr sie dazu, und besonders, so wie die Eltern ihre Kinder und andere Erzieher ihre Böglinge, zum fleißigen Besuch der Catechismuslehre und Prüfung mit gebührendem Ernste anweisen. Während des Gottesdienstes hat ein Jeder, ohne Ausnahme, vollkommene Ruhe und Stille in der Kirche zu beobachten, und alles desjenigen sich zu enthalten, wodurch die allgemeine Aufmerksamkeit

unferer
es und
Serviette
ft. Es
en.

G.
mittags
Weber-
rechnung
finden,
der

leher.

reiberger
adt.

16 bis
den um-
ein vor-
en durch

ig.
inwege,
arterre.
6 3,
Hadeln
use 10

ditent.

ast.

zum

terhalb
mtliche

and.

reg.

und

und

und